****

**LSB-Richtlinie zur Förderung der Integration im und durch Sport (2.6.5)**

sowie analogen Sachverhalten im Rahmen der Förderung über die **Richtlinien 2.6.1 (RL zur zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Gesundheitsförderung** und **2.6.2 (RL zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)entwicklungsprozessen)**

Verfahren hinsichtlich der Auswirkungen der Coronaviruslage auf geförderte Maßnahmen

Der Start bzw. Termin der Maßnahme verschiebt sich aufgrund der behördlichen Anordnungen: Es erfolgt per E-Mail eine Information über den neuen Start- und Endtermin der Maßnahme mit kurzer Begründung und Nennung der lfd. Nummer. Die Daten werden seitens des LSB entsprechend aktualisiert. Die E-Mail dient der Dokumentation.

Die Maßnahme fällt aufgrund der behördlichen Anordnungen zunächst ganz aus und wird eventuell später nachgeholt: Es erfolgt per E-Mail eine Information unter Nennung der lfd. Nummer mit kurzer Begründung über den Ausfall. Die Förderzusage erlischt in diesem Fall. Wird die Maßnahme später nachgeholt, ist ein neuer Förderantrag zu stellen, wobei ggf. der alte Antrag lediglich mit neuen Daten aktualisiert werden muss, wenn die Maßnahme wie ursprünglich geplant, durchgeführt wird. Für diese Neuanträge gelten die gleichen Bedingungen (Maßnahmebeginn etc.) wie bei allen anderen Anträgen auch.

Die laufende Maßnahme muss aufgrund der behördlichen Anordnungen abgebrochen werden: Die Maßnahme ist vorzeitig abzurechnen und mit einem kurzen begründenden Vermerk zu versehen. Das gilt auch für abgesagte Veranstaltungen, für die bereits Ausgaben getätigt wurden.

Die bereits gestartete Maßnahme kann aktuell nur eingeschränkt umgesetzt werden oder muss unterbrochen werden und wird nach Öffnung der Sportstätten bis zum Ende des Förderzeitraums fortgesetzt: Im Rahmen der Abrechnung nach dem Ende des Förderzeitraums ist mit einem kurzen Vermerk auf die begründete Einschränkung bzw. Unterbrechung hinzuweisen. Eine etwaige Verlängerung des Förderzeitraums im Rahmen der Möglichkeiten der Richtlinie ist im Einzelfall mit dem LSB abzustimmen.

Bei Pauschalförderungen gemäß 3.1 der Richtlinie wird der Zeitraum der behördlichen Schließungen so behandelt, als hätten die Angebote in dieser Zeit regulär stattgefunden. Diese Lösung trägt dem o.g. Hinweis von Frau Barmeier in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung, denn eine Einzelfallprüfung wäre angesichts der vergleichsweise geringen Summen nicht verhältnismäßig und mit Blick auf die personellen Ressourcen auch nicht wirtschaftlich.

**Weitere Regelungen:**

Fixausgaben bei eingeschränkten oder unterbrochenen Maßnahmen (z.B. Personalausgaben, Mietausgaben) sind abrechnungsfähig. Alle vermeidbaren Ausgaben im Zeitraum der Unterbrechung sind zu unterlassen.

Ausfallhonorare, Stornogebühren und bereits getätigte Ausgaben für ausgefallene Maßnahmen sind abrechnungsfähig. Bestehende Möglichkeiten für Rückerstattungen sind jedoch zu nutzen und zu dokumentieren (z.B. bei Bahntickets).

Sind Änderungen der Maßnahmeziele oder Finanzierungspläne erforderlich, sind diese per E-Mail mit dem LSB abzustimmen.

Kontakt:

RL 2.6.5: [rguendel@lsb-niedersachsen.de](mailto:rguendel@lsb-niedersachsen.de)

RL 2.6.1: [mlosert@lsb-niedersachsen.de](mailto:mlosert@lsb-niedersachsen.de)

RL 2.6.2: [hfuhrmann@lsb-niedersachsen.de](mailto:hfuhrmann@lsb-niedersachsen.de)

Stand 20. März 2020